

Fortsetzung SA - Aufwendungen für die **eigene** Berufsausbildung

Aufwendungen für erstmalige Berufsausbildung oder Erststudium (als Erstausbildung) sind bis zu 6.000 € im VZ beschränkt abzugsfähig. Erstmalig bedeutet hier konkret **keine vorherige abgeschlossene** Ausbildung / kein vorherig abgeschlossenes Studium (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Zu den Aufwendungen zählen Lehrgangs-, Kurs- und Studiengebühren, sowie:

- Auslagen für Fachliteratur und Verpflegungsmehraufwendungen,
- Kosten für eine doppelte Haushaltsführung und auswärtige Unterbringung sowie
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und die Fahrtkosten zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte

Wichtig:

Umkehrschluss:

Kinderbetreuungskosten

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können **80 %** der Kinderbetreuungskosten, **höchstens** jedoch **4.800 € je Kind** als SA abgezogen werden. Zu den Betreuungskosten zählen:

- Unterbringungskosten (Krippen, Heime aber auch Tages- und Wochenmütter),
- Beschäftigungskosten von Pflegern, Erziehern Schwestern und Haushaltshilfen

Wichtig:

Umkehrschluss:

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es handelt sich um leibliche bzw. Pflegekinder nach § 32 Abs. 1 EStG,
- das Kind muss zum Haushalt des Stpf. gehören →
- jünger als 14 Jahre, bzw. < 25 Jahre bei einer geistigen oder körperlichen Behinderung (wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten),
- dem Stpf. muss eine Rechnung ausgestellt werden.

Verständnisbeispiel:

Für ihr zwölfjähriges Kind sind den Eheleuten Moritz und Maria (M & M) in 2025 insgesamt 5.400 € an Betreuungskosten entstanden. Allerdings fielen die Kosten nur für 9 Monate an, da das Kind zwischen Juli und September bei den Großeltern (unentgeltlich) untergebracht war.

Welche Auswirkung hat die zeitanteilige Betreuung auf die anrechenbaren SA des Ehepaars?

Bestimmen Sie bei den folgenden Beispielen jeweils die höchstmöglich abziehbaren SA, bzw. die abziehbaren Werbungskosten / Betriebsausgaben!

1. Der beruflich tätige Steuerberater Moritz, Plauen, hat 2025 in Berlin an einem dreitägigen Fortbildungslehrgang teilgenommen. Im Zusammenhang mit diesem

Lehrgang sind ihm Aufwendungen in Höhe von 1.800 € entstanden. Seine Ehefrau Maria, mit der er nach § 26 Abs. 1 EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird, ist in seiner Kanzlei als Buchhalterin beschäftigt. In 2025 hat seine Frau einen Fortbildungslehrgang zur Buchprüferin besucht. Im Zusammenhang mit dem Lehrgang sind ihr Aufwendungen i.H.v. 2.500 € entstanden. Nach Ablegung der Prüfung bleibt sie weiterhin in der Kanzlei des Mannes.

2. Die Steuerfachangestellte Frau Muster-Sommer, Chemnitz, besuchte im vergangenen VZ (ohne ihreberufliche Tätigkeit aufzugeben) einen Vorbereitungskurs zur Ablegung der Steuerberaterprüfung in Potsdam. Im Zusammenhang mit diesem Kurs sind ihr Aufwendungen in Höhe von 10.000 € entstanden.
3. Die verheiratete Marlene absolviert eine Umschulung zur Altenpflegehelferin an einer Privatschule in Leipzig. Ihre vorherige Ausbildung zur Steuerfachangestellten hat sie abgebrochen sowie ihr Lehramtsstudium hat sie abgebrochen. Neben ihrem Hauptwohnsitz in Zwickau bezieht sie eine Zweitwohnung in Leipzig. Von ihrer Zweitwohnung aus fuhr sie in 2025 an 90 Tagen in die 4km entfernte Berufsschule (einfache Entfernung). Zusätzlich fielen Kosten für die doppelte Haushaltstführung i.H.v. 5.500 € an. Die Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen betrugen weitere 800 €. Hinweis: die Umschulung ist nicht berufsbegleitend.
4. Jacob, 73 Jahre und Rentner, besucht an der Westsächsischen Hochschule in Zwickau einen Bachelorkurs „Grundlagen des Bierbrauens“. Es handelt sich um eine Erstausbildung und keine berufsbegleitende Maßnahme (das Studium wird aus reinem persönlichem Interesse besucht). Insgesamt sind in 2025 Studiengebühren i.H.v. 490 € und Verpflegungsmehraufwendungen i.H.v. 3.900 € angefallen.
5. Die alleinerziehende Mutter Maria Muster-Vorpahl, hat eine achtjährige Tochter, die in ihrem Haushalt lebt. Im VZ 2025 sind nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von 6.600 € aufgewendet worden, die nicht zu beanstanden sind. Der Vater wohnt in Mülsen und kommt seinen Unterhaltsverpflichtungen nach. Die Kinderbetreuungskosten werden von beiden Elternteilen geltend gemacht, weil sie von ihnen häufig getragen werden. Die Eltern werden 2025 einzeln veranlagt.

6. Abwandlung zum Fall 5:

Das glückliche Ehepaar Muster-Vorpahl-Hofmann (Veranlagung nach § 26b EStG) hatte im VZ 2025 nachgewiesene Kinderbetreuungskosten i.H.v. 2.700 € (die achtjährige Tochter lebt im Haushalt).

Schulgeld

Bei nichtstaatlichen Schulen fällt grundsätzlich ein Nutzungsentgelt (= Schulgeld) an. Die prozentual berücksichtigungsfähigen Kosten sind deutlich niedriger als die Kinderbetreuungskosten, dafür ist der Höchstbeträge geringfügig höher.

Gem. § 10 Abs. 1 **Nr. 9** können:

Nicht berücksichtigungsfähig nach Abs. 1 Nr. 9 S. 1 sind:

Verständnisbeispiel:

Die Eheleute Muster-Vorpahl-Hofmann (Veranlagung nach § 26b EStG) haben eine 17-jährige Tochter, die ein Internat in Potsdam besucht. Das Internat erfüllt die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung betragen im VZ 2025 12.000 €, das Schulgeld 4.800 €. Die Kosten haben die Eltern getragen.

Abwandlung:

Die Eheleute Muster-Vorpahl-Hofmann haben neben ihrer 17-jährigen Tochter noch zwei Söhne (16 und 14). Allerdings sind die Eheleute nach § 26 a EStG veranlagt. Insgesamt fielen die folgenden Aufwendungen für Schulgeld an:

12.000 € für die Tochter, 15.000 € für Sohn Hofi und 30.000 € für Sohn Manni.

Frau Muster-Vorpahl hat dabei das Schulgeld für die Tochter gezahlt, Herr Hofmann zahlte den Aufwand für Sohn Hofi. Das Schulgeld für Sohn Manni haben die Eheleute gemeinsam gezahlt. Ermitteln Sie die maximal abziehbaren SA der Eheleute!

Hinweis:

Haben beide Eltern Aufwendungen getragen, werden diese prinzipiell hälftig bei beiden berücksichtigt.

Allerdings können beide einvernehmlich eine andere Aufteilung beantragen.